

29. Welche Voraussetzungen erfüllen für den Bereich der das Vereins- und Versammlungsrecht regelnden oder beschränkenden Normen das Begriffsmerkmal einer „Versammlung“?

Gesetz vom 21. Oktober 1878, betr. die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, §§. 9. 17 (R.G.Bl. S. 351).

Preuß. Verordnung über die Verhütung eines Mißbrauches des Versammlungs- u. Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850, §§. 1. 9. 10 (G.S. S. 277).

III. Straffenat. Ur. v. 22. September 1890 g. R. u. Gen.
Rep. 1329/90.

I. Landgericht Halle a./S.

Auf Revision der Staatsanwaltschaft ist das freisprechende Urteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil hat die Angeklagten von der Anschuldigung, sich als Vorsteher, Leiter, Redner oder dergleichen an einer verbotenen Versammlung beteiligt zu haben (§§. 9. 17 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878) freigesprochen, weil das Vorhandensein einer „Versammlung“ verneint worden ist. Dieser Entscheidungsgrund beruht auf einer unhaltbaren, offenbar zu engen Begriffsbestimmung des gesetzlichen Erfordernisses „Versammlung“ und führt praktisch dahin, alle das Versammlungsrecht regelnden Normen des Straf- und öffentlichen Rechtes den willkürlichsten Umgehungen auszusetzen.

Wie das Urteil den Thatbestand schildert, haben die Angeklagten R. und P., beide Führer der sozialdemokratischen Partei in H., für den 22. September 1889 eine öffentliche Versammlung im R.'schen Gasthofs zu D. angemeldet, und diese so angemeldete Versammlung ist auf Grund des §. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 polizeilich verboten worden. Trotz dieses Verbotes „erschieden am Nachmittage des 22. September 1889 etwa 50 Personen, darunter 30, welche mit den drei Angeklagten aus H. gekommen waren, im R.'schen Gasthofs in D.“ Nachdem die drei Angeklagten nebst anderen Führern der sozialdemokratischen Partei „in der Mitte des Saales an dort im Hufeisen zusammengedrängten Tischen“, die übrigen Personen aber ringsherum Platz genommen hatten, hielten die Angeklagten, namentlich R., „längere oder kürzere Vorträge“ über politisch-kirchliche Angelegenheiten, namentlich auch über die Sozialdemokratie und das Sozialistengesetz. Die Vortragenden sprachen zusammenhängend und „so laut, daß sie von allen Anwesenden gehört wurden“. Mitunter wurden sie durch „kurze Einwürfe und Zwischenrufe“ unterbrochen. Weil jedoch, wie das Urteil annimmt, das hier geschilderte „Zusammensein“ lediglich dem „Zwecke der Geselligkeit und der geselligen freien Unterhaltung über die gedachten Gegenstände“ diene, deshalb wird ohne weitere Begründung dem fraglichen „Zusammensein“ der Charakter einer „Versammlung“ abgesprochen. Woraufhin die Vorinstanz sich für berechtigt gehalten hat, Geselligkeit und gesellige Unterhaltung in einen einander ausschließenden Gegensatz zu dem Begriffe „Versammlung“ zu bringen, darüber fehlt jeder Aufschluß.

Will man zu einer einigermaßen befriedigenden Begrenzung des Begriffes „Versammlung“ gelangen, so wird es sich empfehlen, sich

zunächst über diejenigen Merkmale klar zu werden, welche den Ausdruck begrifflich von verwandten Ausdrücken unterscheiden. Vorausgesetzt wird in jedem Falle eine gewisse, nicht allzuklein an Zahl bemessene, äußerlich irgendwie vereinigte Personenmehrheit oder Menschenmenge. Eine solche Personenmehrheit pflegt man „Versammlung“ zu nennen, sobald zu dem, oft nur zufälligen oder scheinbaren, durch das örtliche Zusammensein bedingten äußeren Bande eine, auf gemeinsamen, bewußten Zwecken und Zielen, also auf gemeinsamem Willen beruhende innere Vereinigung hinzutritt. Und man unterscheidet in dieser Beziehung „Verein“ bezw. „Verbindung“ von „Versammlung“, je nachdem die in Frage stehende Personenmehrheit es auf gewisse dauernde Ziele oder nur auf ein zeitweiliges, für einen augenblicklichen oder doch verhältnismäßig schnell vorübergehenden Zweck berechnetes Zusammentreten abgesehen hat. Damit hängt denn des weiteren zusammen, daß das auf die Dauer berechnete, innere, organische Band, welches den Einheitspunkt eines „Vereins“ oder einer „Verbindung“ darstellt, sich der Regel nach auch äußerlich in einer die Unterordnung unter einen gemeinsamen Willen zum Ausdruck bringenden Organisation verkörpert, während die flüchtige Erscheinung einer „Versammlung“ jeder derartigen Organisation entbehren kann. Der gemeinsame Zweck, welcher die letztere innerlich vereinigt, kann so einfacher, spontaner, auf gemeinsamer Empfindung, Gebrauch oder Herkommen wurzelnder Natur sein, daß jedes leitende oder ordnende Organ entbehrlich ist. Es ist nicht abzusehen, weshalb einer größeren Anzahl von Personen, welche sich auf Verabredung zusammenfinden, um etwa gemeinsam eine gottesdienstliche Handlung zu verrichten, einen Redner anzuhören, sich etwas vorlesen zu lassen u., die Eigenschaft einer „Versammlung“ zukommen oder abgehen soll, je nachdem man die Bestellung eines Vorsitzenden, Ordners oder dergleichen in concreto für erforderlich gehalten hat oder nicht. Nicht also die Organisation, sondern lediglich der gemeinsame praktische Zweck unterscheidet die einheitlich verbundene „Versammlung“ von der formlosen unverbundenen Menschenmenge. An sich aber ist jeder Zweck geeignet, das Einigungsband und den inneren Mittelpunkt für eine „Versammlung“ abzugeben, rein gesellige Bestrebungen ebenso wohl wie solche, welche mit der sog. Geselligkeit gar nichts gemein haben. Der Sprachgebrauch des täglichen Lebens redet unbedenklich

von geselligen Versammlungen wie von Versammlungen anderer Art. Ja, es erscheint um so verfehlt, mit der Vorinstanz den Begriff einer „geselligen Versammlung“ zu beanstanden, als der Trieb der Vergesellschaftung, der Assoziation, mit der gemeinschaftlichen Verfolgung irgend welcher anderen praktischen Ziele nicht nur vereinbar ist, sondern recht eigentlich das Bindeglied der meisten praktischen Bestrebungen abgibt.

Neben diesen allgemeinen Kennzeichen der „Versammlung“ sind sodann die besonderen Merkmale in Betracht zu ziehen, welche die in concreto anzuwendende gesetzliche Norm ausdrücklich oder stillschweigend für die von ihren Geboten oder Verböten betroffenen Personenmehrhöten aufgestellt hat. Hierbei kann bald die äußere Erscheinungsform — z. B. „öffentlich“, oder „unter freiem Himmel“ —, bald die Beschaffenheit des die Versammlung vereinigenden Zweckes — z. B. „Erörterung und Beratung öffentlicher Angelegenheiten“ (vgl. preußische Verordnung vom 11. März 1850 §§. 1. 9. 10, das Versammlungsrecht betreffend) —, Thatbestandsmerkmal und Begriffserfordernis werden. Auf dem letztbezeichneten Standpunkte stehen die §§. 9. 17 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878. Wie §. 9 im Abs. 1 zweifellos jede Menschenvereinigung trifft, welche sich durch das Zutagetreten gemeingefährlicher sozialdemokratischer „Bestrebungen“ als ein innerlich verbundenes Ganzes charakterisiert, so zielt §. 9 Abs. 2 auf alle vorher verabredeten Zusammenkünfte einer gewissen größeren Anzahl von Menschen ab, welche thatsächlich geeignet erscheinen, eine der im Abs. 1 charakterisierten Versammlungen darzustellen. Schlechthin unwesentlich, weil vom Gesetze weder erwähnt, noch vorausgesetzt, bleibt hierbei, ob und wie die fragliche Versammlung organisiert ist, ob ein Vorsitzender, Leiter, Ordner oder dergleichen erwähnt wird oder nicht, ob förmliche Reden gehalten oder zwanglos diskutiert wird, ob ferner die sog. Geselligkeit mit dabei ihre Rechnung findet oder nicht. Daß insbesondere auch nach den positiven Bestimmungen des geltenden Vereins- und Versammlungsrechtes die Geselligkeit, mag sie nun Beweggrund, Selbstzweck oder Nebenzweck der fraglichen Versammlung sein, die gesetzlichen Beschränkungen des Versammlungsrechtes an sich nicht berührt, ergibt sich schon aus §. 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, woselbst öffentliche „Festlichkeiten“ dem Auflösungs- und Verbietungsrechte unterstellt werden. Anderwärts hat man die „Züge der Hoch-

zeitsversammlungen" von den, die öffentlichen „Versammlungen“ einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich zu befreien für erforderlich erachtet (§. 10 der preuß. Verordnung vom 11. März 1850).

Von diesen Erwägungen ausgehend, erscheint es ungerechtfertigt, wenn die Vorinstanz der von ihr geschilderten Menschenvereinigung die Eigenschaft einer „Versammlung“ abspricht. Denn die am Nachmittage des 22. September im R.'schen Gasthose zu D. „versammelten“ Personen bildeten nicht eine formlose, unzusammenhängende Menschenmenge: die große Mehrzahl von ihnen — die 30 mit den Angeklagten von S. Herübergekommenen — hatte sich offenbar verabredetermaßen zusammengefunden, und alle inägesamt waren nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich vereinigt durch die gemeinsame Erörterung öffentlicher Angelegenheiten. Selbst wenn die fraglichen Personen sich ursprünglich nur zufällig in dem fraglichen Wirtschaftsraume zusammengefunden hätten, würden sie von dem Augenblicke an eine „Versammlung“ dargestellt haben, wo sie sich zur Anhörung eines Vortrages, zur gemeinsamen Erörterung eines Themas oder dergleichen vereinigten, also ein innerlich verbundenes Ganze bildeten. Der Instanzrichter hatte nach alledem des weiteren nur noch zu prüfen, ob die „Versammlung“, wie sie thatsächlich stattgefunden hat, mit der verbotenen Versammlung identisch sei, d. h. ob sich das Verbot auf diejenige Versammlung bezog, an welcher sich die Angeklagten thatsächlich beteiligt haben. Für diese Frage sind maßgebend sowohl Zeit und Ort, wie die Personen der Hauptbeteiligten und die erörterten Gegenstände. Nach dem, was das Urteil festgestellt hat, sprechen anscheinend alle bezeichneten Momente für die Identität. Denn gerade von einer am 22. September 1889 zu D. im R.'schen Gasthose unter Führung der Angeklagten geplanten Versammlung, in welcher Gegenstände der sozialdemokratischen Agitation erörtert werden sollten, besorgte die Polizeibehörde, daß sie „zur Förderung“ gemeingefährlicher „Bestrebungen bestimmt“ sei, und gerade gegen eine solche Versammlung ist das Verbot ergangen.